

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
z.Hd. David Rechsteiner
Neumühlequai 10
8090 Zürich

**Ihr Vorentwurf mit erläuterndem Bericht, zur Revision des EG OHG
22.03.2021, Referenz: 2020-1565**

**Vernehmlassungsantwort zum:
Vorentwurf mit erläuterndem Bericht zur Revision des EG OHG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen sehr für die Kenntnisnahme unserer folgenden Vernehmlassungsantwort.

Als Berufsverband AvenirSocial ZH&SH sind wir zur Stellungnahme berechtigt. Da zahlreiche Kolleginnen und Kollegen in der Sozialen Arbeit, in vielfältigen Funktionen regelmässig mit Opfern zu arbeiten haben und ihre Beratung leisten, die tatsächlich funktionieren muss.

Zunächst sei doch der Hinweis gestattet, dass mit der Ratifizierung – hier der Istanbul-Konvention, das dort geschriebene schon unmittelbar in schweizerisches Recht übergeht. So verhält es sich auch mit den Regelungen der KSZE (der Moskauer Konferenz über die menschliche Dimension vom 3. Oktober 1991, siehe dort unter III. Nr. (40.7)) sowie die Frauendiskriminierungskonvention (CEDAW) sowie die Pflichten aus der Wiener Konferenz über das Recht der Verträge von 1993.

Denn, wie Ihrem Begleitschreiben zu entnehmen ist:

„Seither haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Praxis im Bereich der Opferhilfe verändert und weiterentwickelt. Unter anderem trat am 1. Januar 2009 das totalrevidierte Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5) in Kraft. Dieses enthält weiterhin die Regelungen zur Beratung und finanziellen Hilfe. Die besonderen Rechte des Opfers im Strafverfahren finden sich mittlerweile in der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0). Zudem hat die Schweiz zwei internationale Übereinkommen ratifiziert, welche Vorgaben zur Unterstützung von Opfern von Gewalt enthalten: Dabei handelt es sich einerseits um das Übereinkommen vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels (SR 0.311.543) und andererseits um das Übereinkommen des Europarates vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35), welches in der Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten ist und von den Vertragsstaaten ein verstärktes Engagement im Bereich der Schutzunterkünfte verlangt. Aufgrund der veränderten rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen ist eine Anpassung des EG OHG angezeigt.

Im Wesentlichen geht es darum, das Gesetz an die 2006 eingeführte leistungsorientierte

Finanzierung der Opferberatungsstellen anzupassen. Weiter soll dem in der Praxis bereits umgesetzten verstärkten Engagement des Kantons im Bereich der Schutzunterkünfte Rechnung getragen werden und schliesslich gibt es aufgrund der Totalrevision des Opferhilfegesetzes des Bundes punktuellen weiteren Anpassungsbedarf.“

Der oben zitierte Text aus dem Begleitschreiben offenbart eine lange Liste der zusammengehörigen Rechtsgebiete. Leider verzichtet er auf deren Wiederholung in seinem EG OHG. Rechtssystematisch und für dessen zutreffende Interpretation bzw. Anwendung gehörte diese Aufzählung entweder in eine Präambel oder in einen Paragraphen bzw. Artikel, damit die Zusammenschau dieses Rechtsgebietes in seiner Anwendung auch gelingt.

Schliesslich ergibt sich aus Ihrem Entwurf nicht, was der Gesetzgeber hier in Bezug auf die Prävention zu tun bzw. welche präventiven Vorkehren er zu treffen gedenkt oder das und was er darin investiert (Massnahmen und Geld).

Erstaunlich ist auch, dass der Gesetzgeber nicht bemerkt, was seine unbedingten menschenrechtlichen Verpflichtungen sind, als er es hier mit Fragen und Aufgaben aus dem Rechtskreis *des Schutzes vor...*, *der Erfüllung der ...* und *der Vermeidung von ...* hier bezogen auf Gewalt gegen Menschen, zu tun hat.

Der Gesetzgeber hätte also seine Lücken in der Praxis längststens erkennen dürfen (und die haben die Träger der Angebote in diesem Bereich ihm längststens und mehrfach mitgeteilt) weshalb er schon weit früheren Handlungsbedarf gehabt hätte.

Hilfe der Opfer bedarf regelmässig der Unmittelbarkeit und duldet keinen Aufschub, als sie nicht selten von ‚*Gefahr im Verzug*‘ für sich bzw. für weitere Personen für die sie zu sorgen haben, *getrieben* werden und *davon* begleitet ist. Im Gesetz hier fehlt aber der Querverweis auf andere Gesetze, wie das Gewaltschutzgesetz, GSG, dessen Verordnung und das Zivil- und Strafprozessrecht und deren Verordnungen.

Sofern Sie die Definition der Fachleute und deren Qualifikation hier aus dem Gesetz streichen, bleibt es fraglich wohin Sie verlagern, als diese eben keine Marginalie sind. Schliesslich ist man als Opfer auf ein breites Spektrum fachlicher Qualifikationen und deren interdisziplinäre und reibungslose Zusammenarbeit angewiesen.

Sofern Sie hier für eine ausreichende Finanzierung der Angebote in diesem Bereich zu sorgen haben, stellt sich die Frage nach den Grundlegenden Eckdaten als Bemessungsgrundlagen. Dies umso mehr, als Opferhilfe ein ziemlich volatiles und deshalb schlecht kalkulierbares Geschäft ist, mit saisonalen Höhen und Tiefen, mit Fällen, die zwischen leichten und schweren Opfern und zwischen Stadt und Land eine grosse Varianz kennen.

Für die Anbieter in diesem Bereich – sowohl der ambulanten als auch der stationären Angebote, bedarf es einer nachvollziehbaren und akzeptierten breiten Bemessungsgrundlage, für die Berechnung der grundlegenden Vorhaltung der für sie jeweils ausreichenden Kapazitäten und mehr noch für deren Nichtinanspruchnahme und deren gesicherter Finanzierung; schliesslich wird man nicht bloss Betten zur Verfügung haben müssen, mehr noch das ausreichende und gut qualifizierte Personal.

Positiv hervorzuheben ist hier die Erweiterung der Dauer der Kostengutsprachen von 21 auf 35 Tage, sofern diese Erhöhung mit Fachstellen abgestimmt wurde. Dennoch stellt sich die

Frage, ob diese auf wissenschaftlicher Erkenntnis, meint der Auswertung vorhandener Langzeit-Daten, beruht, oder sie nur das Ergebnis des politisch Machbaren ist, als Kommissionen generell dazu neigen, eher Kompromisse zu machen. Die hier gefundene Zahl könnte also das kleinste gemeinsame Vielfache abbilden, im Unterschied zu dem was unbedingt notwendig ist. Schliesslich leben Bedarfskalkulationen (Angebot und Nachfrage) nicht von gefühlten, sondern vielmehr von gemessenen Daten.

Zürich, Anfangs Juli 2021

AvenirSocial Region Zürich & Schaffhausen

Der Vorstand

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Geschäftsstelle AvenirSocial Region Zürich & Schaffhausen
Höschgasse 33
CH - 8008 Zürich
Telefon: 044 382 24 42
E-Mail: zuerich@avenirsocial.ch
Anwesend: DI & DO